

- Netzverträge, die nach Inkrafttreten des EnWG (13.07.2005) länger als 6 Monate gültig sind, können an die neue Rechtsordnung angepasst werden.
- Diese Anpassung kann sowohl vom Netzbetreiber als auch vom Kunden verlangt werden. Änderungen könnten sich beispielsweise auf die Netzanschlussebene (etwa Mittelspannung statt Niederspannung) beziehen. Die Höhe der Netzentgelte wird automatisch angepasst.
- Eine Vertragsanpassung ist für All-Inclusive-Verträge (Strom- / Gasliefervertrag inklusive Netznutzung) nicht explizit vorgesehen. Dennoch bietet es sich an, die Konditionen zu überprüfen und ggf. zu versuchen, den Vertrag unter Berücksichtigung des neuen Rechtsrahmens anzupassen.
- Um höhere Kostentransparenz zu erreichen und den Lieferantenwechsel zu erleichtern, empfehlen wir die Trennung von Strom-/Gaslieferverträgen und Netzverträgen.
- Neu ist, dass Netzbetreiber zukünftig unter Aufsicht der Regulierungsbehörde so genannte Standardangebote zum Netzzugang zügig entwickeln müssen. Dadurch sollen Vertragsverhältnisse vereinheitlicht und die Vertragsabwicklung insgesamt erleichtert werden. Schon jetzt legen die Netzzugangsverordnungen fest, welche Mindestbestandteile die Netzverträge enthalten müssen (bspw. Leistungsmessung oder Abrechnung nach Lastprofilen).

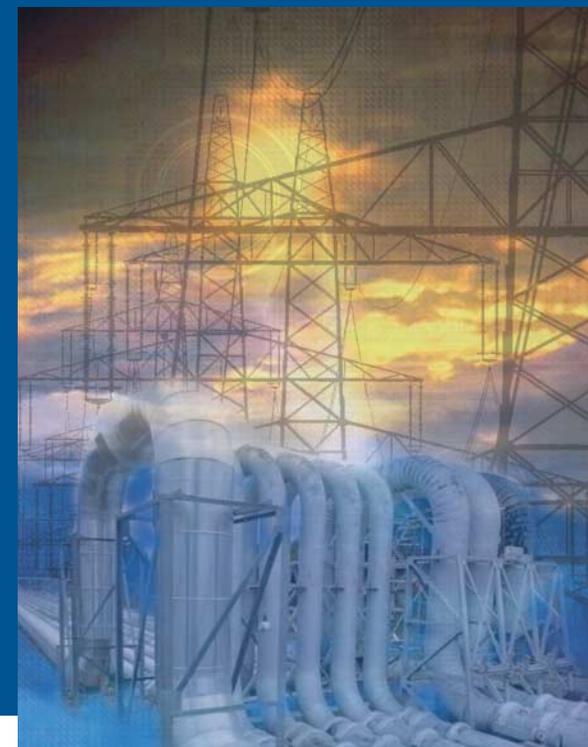
Ansprechpartner

DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag
Dr. Dieter Kreikenbaum | Telefon 030-20308-2202
E-Mail: kreikenbaum.dieter@berlin.dihk.de

VIK | Verband der Industriellen Energie-
und Kraftwirtschaft e.V.
RA Birgit Ortlieb | Telefon 030-212 492-16
E-Mail: b.ortlieb@vik.de

Infoblatt

zum neuen
Energiewirtschaftsrecht



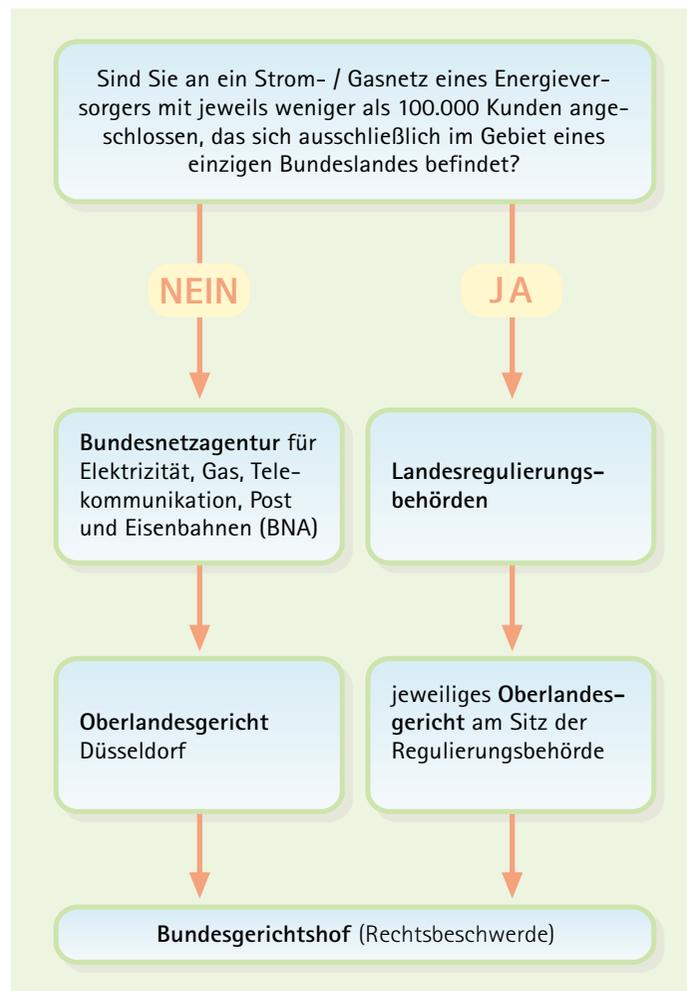
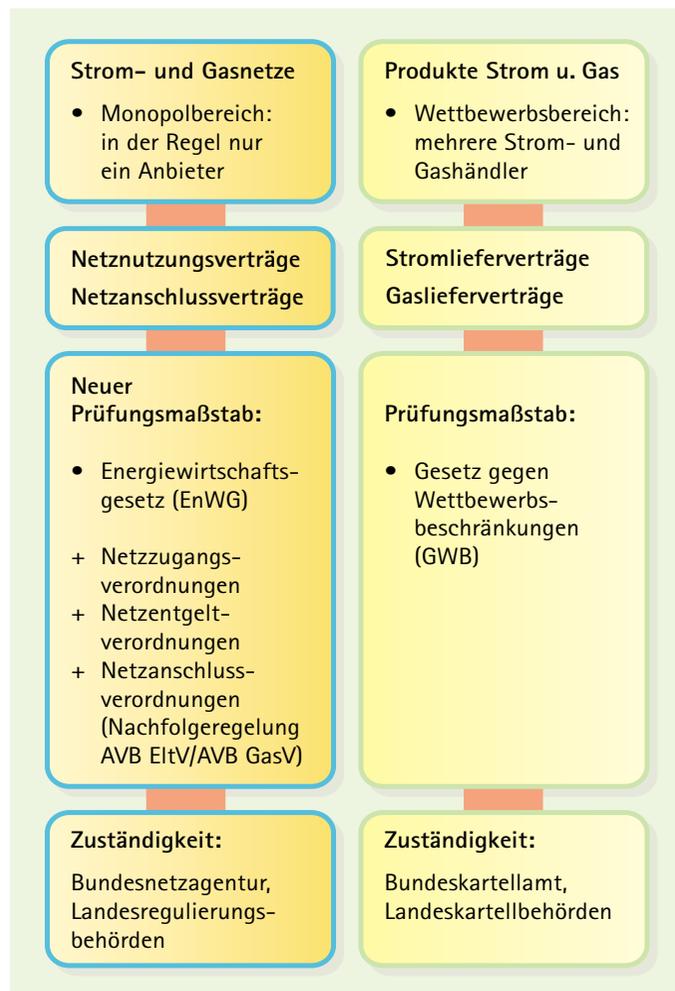
Herausgeber

© DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin
Telefon 030-20308-0 | Telefax 030-20308-1000
Internet: www.dihk.de

Stand: Juli 2005

DIHK

..... VIK
Energie für die Industrie



1. Das neue Energiewirtschaftsgesetz mit 129 Paragraphen (gegliedert in 10 Teile) verpflichtet alle Netzbetreiber, ihre Netze (natürliche Monopole) diskriminierungsfrei allen Kunden gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen.
2. Das System des regulierten Netzzugangs tritt an die Stelle des bisher geltenden Prinzips des verhandelten Netzzugangs (auf Basis der Verbändevereinbarungen).
3. Der Netzbetreiber darf dem Kunden nur genehmigte Netzentgelte in Rechnung stellen. Basis für die Netzentgelte sind die NetzentgeltVO Strom/Gas.
4. Die Regulierungsbehörden überwachen die Netzbetreiber. Alle Kunden haben die Möglichkeit, sich in Fragen, die das Netz betreffen, an die Regulierungsbehörden zu wenden, um Streitfälle des Netzzugangs oder der Netznutzung schnell (2-Monats-Frist) zu klären.
5. Größere Energieversorger (mit mehr als 100.000 angeschlossenen Kunden) müssen ihren Netzbereich von allen anderen wirtschaftlichen Aktivitäten innerhalb des Unternehmens trennen (Unbundling). Das Gleiche gilt für Energieversorger, die im Sinne der EG-Fusionskontrollverordnung verbunden sind. Damit werden Kunden jetzt unterschiedliche Ansprechpartner für Lieferverträge bzw. für Netznutzungs- / Netzanschlussverträge im selben Versorgungsunternehmen haben.

6. Völlig neu ist der Zugang zu Gasversorgungsnetzen geregelt. Jetzt ist nur noch ein Einspeisevertrag bzw. ein Ausspeisevertrag mit den beiden Netzbetreibern notwendig. Damit wird der Zugang zum gesamten deutschen Gasnetz ermöglicht.

